

Dekret über einen Verpflichtungskredit für Daueranlagen in Staatswäldern und in weiteren Gütern

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DIAF-16 des Staatsrats vom 3. Oktober 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Bericht zum Verpflichtungskredit der Periode 2018–2022 und das Programm für Daueranlagen in Staatswäldern und in weiteren Gütern für die Periode 2023–2029 werden genehmigt.

Art. 2

¹ Die Gesamtkosten des Programms werden auf 5'329'250 Franken veranschlagt. Dieser Betrag entspricht dem Aufwand von 5'000'000 Franken für die Leistungen Dritter und den auf 329'250 Franken veranschlagten Eigenleistungen.

Art. 3

¹ Für die Finanzierung des Kantonsanteils an den Daueranlagen in Staatswäldern und in weiteren Gütern wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 4'489'830 Franken, davon 329'250 Franken Eigenleistungen, eröffnet.

² Der Saldo von 839'420 Franken wird durch Bundesbeiträge und Beteiligungen Dritter gedeckt.

Art. 4

¹ Die nötigen Zahlungskredite für die Durchführung des Programms für forstliche Daueranlagen werden in den jährlichen Voranschlägen des Amts für Wald und Natur aufgeführt und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

¹ Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Bundesbeitrag an das jährliche Infrastrukturprogramm bis zur Höhe des Beitrags nach Artikel 3 vorzuschüssen.

² Der Bundesbeitrag wird in den Voranschlägen des Amts für Wald und Natur aufgeführt.

Art. 6

¹ Die Ausgaben nach Artikel 3 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.